



Universität Hamburg

Nr. 9 vom 29. August 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ der Universität Hamburg

Vom 23. Mai 2007 und 11. Juli 2007

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 9. August 2007 die am 23. Mai 2007 von der Fakultät für Rechtswissenschaften und am 11. Juli 2007 von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

veröffentlicht am 29. August 2007

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den am Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (IIFS – International Tax Institute) angebotenen postgradualen Studiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 13 ff. verleiht das IIFS – International Tax Institute den akademischen Grad „Master of International Taxation“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs praxisnah auf den Gebieten der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Finanzwissenschaft fortzubilden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Unternehmen, in steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Gerichten sowie in politischen Ämtern vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das IIFS – International Tax Institute unter Mitwirkung der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen unter angemessener Berücksichtigung rechts-, wirtschafts- und finanzwissenschaftlicher Inhalte;
- c) Einrichtung eines Prüfungsausschusses und einer Auswahl- und Zulassungskommission (§ 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines

Studiengangsleiters (Program Manager) sowie deren bzw. dessen Bestellung.

(3) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen bzw. Professoren des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen;
- b) je eine Professorin bzw. ein Professor, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft entsandt werden;
- c) eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen;
- d) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs;
- e) ein Mitglied des Technischen und Verwaltungspersonals.
- f) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teil.

Für die Mitglieder nach Buchstaben b) bis e) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a), c), d) und e) und deren Stellvertretungen werden durch ihre jeweilige Gruppe gewählt. Das Verfahren zur Entsendung der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe b) bestimmt die jeweilige entsendende Fakultät. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Program Director. Sie bzw. er führt die Aufsicht über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a), b), c) und f) in dem Gemeinsamen Ausschuss richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Amtes, das sie für die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuss qualifiziert. Die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 Buchstaben d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 Buchstabe e) beträgt zwei Jahre.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 4

Prüfungsausschuss, Auswahl- und Zulassungskommission

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung werden ein Prüfungsausschuss und eine Auswahl- und Zulassungskommission gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission können die Erledigung seiner bzw. ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission können festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission berichten regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.
- (5) Die Zulassungs- und Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern:
1. der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses,
 2. der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter, sofern diese bzw. dieser bestellt ist, sonst ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist.
 3. ein weiteres Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses.
- (6) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission werden vom Gemeinsamen Ausschuss gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission ist die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses (Program Director). Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (8) Der Prüfungsausschuss und die Auswahl- und Zulassungskommission tagen nicht öffentlich. Seine bzw. ihre Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Auswahl- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(10) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Auswahl- und Zulassungskommission sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer Leistungen im Äquivalent von 240 Leistungspunkten nachweist durch

- a) ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Fachhochschule des Rechts-, Finanz- und Steuerwesens mit überdurchschnittlichem Erfolg berufsqualifizierend abgeschlossen hat und
- b) überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (z.B. praktische Erfahrungen, Studienleistungen, wissenschaftliche Tätigkeiten, Veröffentlichungen usw.) vorweisen kann und
- c) in der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Als weitere Zulassungsvoraussetzung müssen die Bewerber und Bewerberinnen die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache besitzen.

(3) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(4) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Auswahl- und Zulassungskommission nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Entscheidung im Auswahl-

veröffentlicht am 29. August 2007

verfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs, der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen.

(6) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

(7) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die weitere Zulassungsvoraussetzung c) gemäß Absatz 1 nicht, kann sie bzw. er in begründeten Ausnahmefällen zum Studiengang zugelassen werden, wenn auf Grund bisheriger Leistungen zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.

§ 6 Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist an die Auswahl- und Zulassungskommission zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;
- d) Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- e) Versicherung, dass die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache vorhanden sind;
- f) Erklärung über die berufliche Praxis (einschließlich eines Referendariats);
- g) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind die betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen sowie vertiefte Auseinandersetzungen mit den Regelungen des internationalen Finanz- und Steuerwesens.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (zwei Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus or-

ganisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

§ 8

Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

- Modul I: Einführung; Grundlagen der Internationalen Besteuerung
- Modul II: Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit
- Modul III: Besteuerung des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs
- Modul IV: Besteuerung nichtunternehmerischer Tätigkeit
- Modul V: Internationale Steuerplanung
- Modul VI: Steuersysteme der EU-Staaten
- Modul VII: Steuersysteme der Nicht-EU-Staaten
- Modul VIII: Steuersysteme der mittel- und osteuropäischen Staaten

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Der Studiengang wird überwiegend im Präsenzunterricht durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Module kann auch Fernunterricht eingesetzt werden.

(2) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes;
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.

(3) Für die Lehrveranstaltungen im Präsenzunterricht besteht Anwesenheitspflicht. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen sowie die Bestimmung der Dozenten erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses in Zusammenarbeit mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter im Rahmen der vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Inhalte der einzelnen Module.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen absolviert wurden, sind anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 10 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Von dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der versäumte Lehrstoff nachgeholt werden konnte. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung zur Modulprüfung wiederholt werden. Über die Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ist das Modul auch dann erfolgreich absolviert, wenn die Modulnote unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungsleistungen nach dem Verfahren von § 17 Absatz 3 mindestens „ausreichend“ ist (Kompensationsprinzip). Das Kompensationsprinzip kann maximal für zwei Module genutzt werden.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert höchstens 30 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und

der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

d) Einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen werden.

(7) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (Master-Thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Internationalen Finanz- und Steuerwesens nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Die Masterarbeit kann während oder nach dem Studienjahr angefertigt werden. Sie ist spätestens ein Jahr nach Beendigung des letzten Moduls ein-

veröffentlicht am 29. August 2007

zureichen. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe angemessen verlängern. Wird die Masterarbeit nicht während dieser Frist eingereicht, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2).

(6) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(7) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(8) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 15 Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 17. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann durch eine mündliche Nachprüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses und eine weitere Prüfende bzw. einen weiteren Prüfenden des Studiengangs erfolgen. Alternativ kann die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellen, deren Umfang dreißig Seiten nicht überschreiten soll. Die zweite Wiederholungsprüfung ist eine Klausur aus dem betreffenden Modul an einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Klausurtermin. Dieser Klausurtermin soll nicht später als drei Monate nach dem Ende des Studiengangs liegen. Aus organisatorischen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses bei der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung anstelle der in Sätzen 2-4 genannten Prüfungsformen andere Prüfungsformen nach § 13 Absatz 4 festlegen. Die konkrete Prüfungsform ist der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 3 Sätze 4 und 5 nur diese wiederholt werden.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studiengangs teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Leiter oder die Leiterin einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3

über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

(4) Die Prüfung für den „Master of International Taxation“ ist bestanden, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) absolviert worden sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfungen (Gewichtung zu 60 %) und der Bewertung der Masterarbeit (Gewichtung zu 40 %). Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(7) Diese Note soll durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden eines Studienjahrgangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

ECTS-Note:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25%
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %

(8) Gegen die Festsetzung der Gesamtnote gemäß Absatz 6 ist der Widerspruch bei dem Gemeinsamen Ausschuss zulässig.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören z.B. auch Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 20 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of International Taxation“ des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg (International Tax Institute) mit dem Datum des Zeugnisses. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Gemeinsame Ausschuss auf Antrag ein Diploma Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

veröffentlicht am 29. August 2007

§ 22 Gebühren

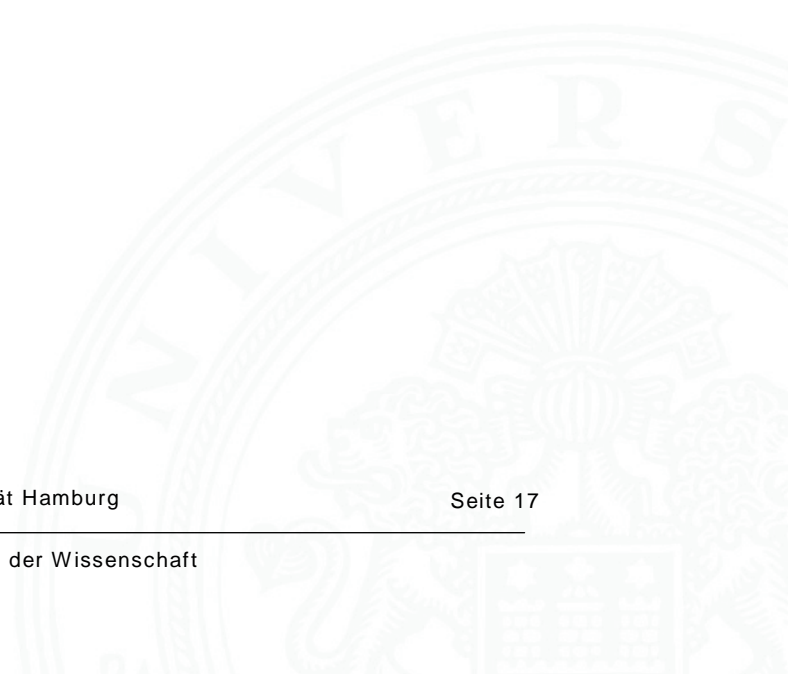
Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 23 In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

Die Ordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „Master of International Taxation – (M.I.Tax)“ der Universität Hamburg vom 28. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 747) außer Kraft.

Hamburg, den 9. August 2007

Universität Hamburg



Anhang: Modulbeschreibungen

	Modul I: Grundlagen der Internationalen Besteuerung
Inhalt	<p>Im Modul werden folgende Themen behandelt:</p> <p>1. Einführung</p> <p>Mit der Einführung in das Master-Programm sollen die Zielvorstellungen der Teilnehmer/-innen erfragt und mit dem Ziel des Programms abgeglichen werden. Die Teilnehmer/-innen werden auf die Anforderungen des Programms vorbereitet, und es werden leistungsfördernde und etwaige leistungshemmende Faktoren festgestellt.</p> <p>Außerdem dient die Lehrveranstaltung der Sicherstellung eines vergleichbaren Kenntnisstandes der Teilnehmer/-innen. Etwaige Defizite in den Kenntnissen einzelner Teilnehmer/-innen sollen identifiziert und ein Programm zur Beseitigung dieser Defizite erarbeitet werden.</p> <p>2. Volkswirtschaftliche Grundlagen</p> <p>Die Darstellung der volkswirtschaftlichen, insbesondere der finanzwissenschaftlichen Grundlagen der Besteuerung umfasst die Analyse der Wirkungen der Entscheidungen der einzelnen Steuerrechtssubjekte auf die Steuern als eine wesentliche Finanzierungsquelle der Staaten und damit auf ihre Fähigkeit, öffentliche Güter bereitzustellen und soziale Sicherungssysteme und andere Transferprogramme zu finanzieren. Die Teilnehmer/-innen sollen in die Lage versetzt werden, steuergestaltende Maßnahmen in ihren Wirkungen auf die Volkswirtschaften der Staaten in einer integrativen Gesamtschau zu beurteilen. Nach einer Einführung in Ziele, Methoden und grundlegende Ergebnisse der Finanzwissenschaft werden internationale Besteuerungsrechte und Fragen des Internationalen Steuerwettbewerbs besprochen.</p> <p>3. Grundlagen der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Grundlagen der grenzüberschreitenden Besteuerung“ werden die Prinzipien einer die Besteuerungslasten gerecht verteilenden Rechtsordnung dargestellt, soweit grenzüberschreitende Beziehungen betroffen sind. Es wird die Systematik der Normen behandelt, die diese Rechtsordnung bilden. Einbezogen werden Grundfragen der Wirkungen der Besteuerung auf grenzüberschreitende Tätigkeiten der Unternehmungen sowie daraus abzuleitender Verhaltensregeln.</p> <p>In dem Themenbereich „Unbeschränkte Steuerpflicht“ werden, ausgehend von dem Welteinkommensprinzip, die Anknüpfungstatbestände für die unbeschränkte Steuerpflicht, die Sonderformen der erweiterten und der fingierten unbeschränkten Steuerpflicht, Sonderregelungen für EU- und EWR-Staatsangehörige, der Progressionsvorbehalt und die Ermittlung ausländischer Einkünfte behandelt.</p> <p>Der Themenbereich „Beschränkte Steuerpflicht“ enthält Voraussetzungen, Wirkungen und die der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte. Außerdem behandelt werden die isolierende Betrachtungsweise, der Quellensteuerabzug und Erweiterungsformen der beschränkten Steuerpflicht.</p> <p>In dem Themenbereich „Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ werden Begriff, Arten und Ursachen der Doppelbesteuerung sowie die Methoden zu ihrer Vermeidung (Freistellungsmethode, direkte und fiktive Steueranrechnung, Abzug von der Bemessungsgrundlage, Pauschalierung) behandelt.</p>

veröffentlicht am 29. August 2007

	<p>Außerdem werden besondere Regelungen der DBA zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen angesprochen. Einbezogen sind Fragen der Rechnungslegung bei internationalen Sachverhalten.</p> <p>4. Grundlagen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)</p> <p>Nach einer systematischen Übersicht über Begriff und Arten der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden die Arten der Doppelbesteuerung (rechtliche und wirtschaftliche Doppelbesteuerung) und ihre Wirkungen auf den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr behandelt. Die DBA werden hinsichtlich Zustandekommen, Wirkungen und Auslegung in den Kontext des Rechts der internationalen Verträge gestellt. An Hand des OECD-Musterabkommens wird die Struktur der DBA erarbeitet (Definitionen, Verteilungsnormen und Methodenartikel, Diskriminierungsverbot, Verständigungsverfahren, Auskunftsverkehr). Einbezogen werden Qualifikationskonflikte, Gründe und Folgen von treaty overriding und Methoden zur Vermeidung der Doppelfreistellung (switch-over Klauseln, subject-to-tax-Klauseln). Ergänzt wird der Kurs durch eine Einführung in die Arbeit der OECD.</p> <p>5. Grundlagen des Europäischen Steuerrechts</p> <p>In diesem Themenbereich werden die Grundlagen der EU und ihre Bedeutung für das Internationale Steuerrecht vermittelt. In einem ersten Teil werden Struktur und Organe der EU diskutiert. Die steuerrechtlichen Bestimmungen des EU-Vertrages werden analysiert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Grundfreiheiten und ihre Bedeutung für das Internationale Steuerrecht. Hieran schließt sich eine Darstellung der Funktion und Arbeitsweise des EuGH sowie eine Analyse seiner Rechtsprechung auf dem Gebiet der direkten Steuern an. In einem rechtspolitischen Teil werden dann Harmonisierungsvorhaben dargestellt und ihre Bedeutung diskutiert.</p>
<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Bei internationalen Konzernstrukturen und Geschäftsbeziehungen ist allein die Kenntnis des nationalen unilateralen Steuerrechts nicht mehr ausreichend. Internationale Aspekte der Besteuerung und Fragen bzgl. des Zusammenwirkens unterschiedlicher Steuersysteme gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis für die Prinzipien des internationalen Steuerrechts zu vermitteln. Dabei werden für das interdisziplinäre Programm geschaffen, in dem betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, insbesondere finanzwissenschaftliche und steuerrechtliche Fragestellungen in einer integrierten Gesamtschau behandelt werden. Die Teilnehmer/-innen sollen in die Lage versetzt werden, bei steuerlichen Gestaltungen die Steuereposition des Steuerpflichtigen zu optimieren, aber auch die Auswirkungen des Steuervermeidungsverhaltens des Steuerpflichtigen auf die Volkswirtschaften der betroffenen Staaten zu beurteilen und deren mögliche Gegenstrategien vorauszusehen.</p> <p>Allgemeine Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der steuerjuristischen Professionalität durch Schaffung eines Problembewusstseins für Fragen bei der Besteuerung international agierender Rechtspersönlichkeiten sowie Vermittlung von Kenntnissen zur Erstellung von Lösungsansätzen - Förderung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (insb. im Hinblick auf die Masterarbeit) - Schaffung eines Klimas offener Kommunikation und konstruktiver Auseinandersetzung mit rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen <p>Vermittlung von Kenntnissen zu besonderen Problemkreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Anknüpfungsmöglichkeiten der Besteuerung sind aus Sicht der Einzelstaaten denkbar und welche Formen der Steuerpflicht leiten sich daraus ab?

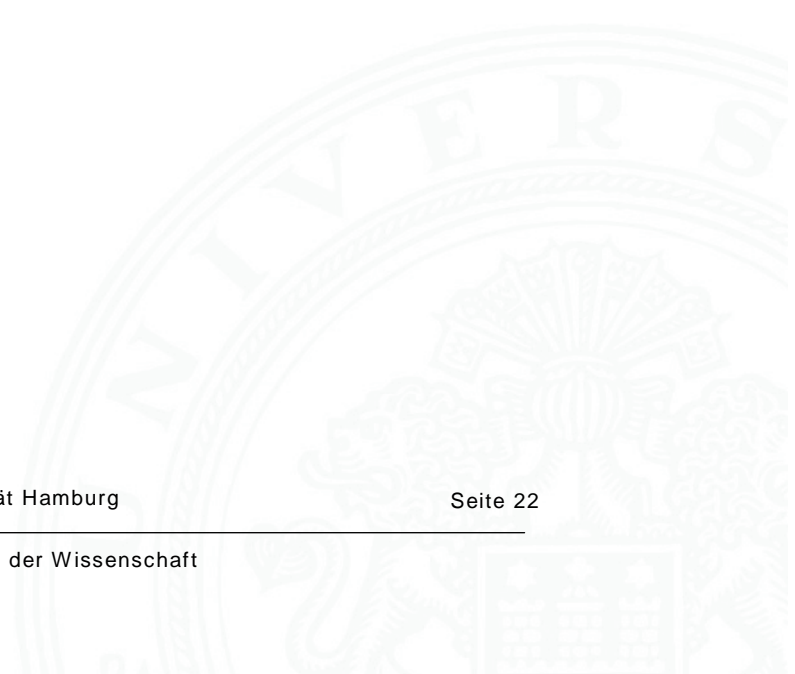
veröffentlicht am 29. August 2007

	<ul style="list-style-type: none"> - Welche steuerlichen Konsequenzen sind mit den unterschiedlichen Formen der Besteuerung verbunden? - Wie werden Sachverhalte mit internationalem Bezug im nationalen Steuerrecht erfasst? - Welche Konflikte entstehen, wenn unterschiedliche Steuerrechtsordnungen mehrerer Staaten zusammenwirken und wie werden diese Konflikte unilateral gelöst? - Funktion von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA); Aufbau und Inhalt der DBA betreffend die Steuern vom Einkommen und Vermögen; OECD-MA und ausgewählte DBA; Systematik von Subject-to-Tax-Klauseln und Switch over-Klauseln - Steuerharmonisierung in der EU 	
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare	
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch	
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Einführungslehrgang „Internationale Unternehmensbesteuerung“ - Grundkenntnisse im nationalen Steuerrecht 	
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Das Modul baut auf steuerrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen auf. Es ist in anderen Studiengängen (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft) verwendbar - Die Diskussion der übergeordneten Fragestellungen in diesem Modul vermittelt die systematischen Zusammenhänge des internationalen Steuerrechts und schafft die Grundlage für die folgenden Module 	
Prüfungsformen	Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Modulteilprüfung für die Einführungslehreveranstaltung wird in Form einer Multiple-Choice-Klausur durchgeführt.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Einführung:	2 Leistungspunkte
	Volkswirtschaftliche Grundlagen:	3 Leistungspunkte
	Grundlagen der Besteuerung:	3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester	

	Modul II: Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit
Inhalt	<p>Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <p>1. Besteuerung der Unternehmensgewinne Behandelt werden Grundsätze der Besteuerung der Unternehmensgewinne, Begriff und Besteuerung von Betriebsstätten und Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Holdinggesellschaften. Einbezogen wird auch die Besteuerung von Schiffahrtseinkünften, Behandlung von Verlusten.</p> <p>2. Besteuerung von Zwischengesellschaften Behandelt werden Zwischengesellschaften und ihre Besteuerung, Basisgesellschaften und damit zusammenhängende Fragen des Rechtsmissbrauchs.</p>
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul legt den Schwerpunkt auf die Ertragsbesteuerung international tätiger Unternehmen. Es werden die für die einzelnen Rechtsformen unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen behandelt. Besonders behandelt wird der im internationalen Steuerrecht wichtigste Anknüpfungspunkt für die Zuordnung gewerblicher Einkünfte, die Betriebsstätte.</p> <p>Allgemeine Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der steuerjuristischen Professionalität durch Schaffung eines Problembewusstseins für Fragen bei der Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit - Förderung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten <p>Vermittlung von Kenntnissen zu besonderen Problemkreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgewählte Probleme der Besteuerung von Unternehmen sowie aktuelle rechtspolitische Fragen - Vermeidung einer Steuerpflicht in mehreren Staaten - Zuordnung gewerbliche Einkünfte international tätiger Unternehmen zu den einzelnen Staaten - International unterschiedliche Qualifikation von Personengesellschaften (Qualifikationskonflikte)
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Einführungslehrgang „Internationale Unternehmensbesteuerung“ - Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen aus Modul I „Grundlagen Internationaler Besteuerung“ <ul style="list-style-type: none"> a) Aus „Volkswirtschaftliche Grundlagen“: Einführung in Ziel, Methoden und grundlegende Ergebnisse der Finanzwissenschaft; b) Grundlagen der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte; c) Grundlagen der Doppelbesteuerungsabkommen; d) Grundlagen des Europäischen Steuerrechts
Verwendbarkeit	Das Modul baut auf den Kenntnissen des Modul I „Grundlagen Internationaler Besteuerung“ auf und bildet die Grundlage für Modul III. Es ist in anderen Studiengängen (Nationales Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Finanzwissenschaft) verwendbar.

veröffentlicht am 29. August 2007

Art, Voraussetzungen und Sprache der Teilprüfungen	Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Besteuerung der Unternehmensgewinne:	4,0 Leistungspunkte
	Besteuerung der Zwischengesellschaften:	2,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester.	



veröffentlicht am 29. August 2007

	Modul III: Besteuerung des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs
Inhalt	<p>Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <p>1. Besteuerung der grenzüberschreitenden Waren- und Leistungsströme</p> <p>Nach einer Grundlage durch eine Darlegung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der internationalen Einkommens- und Güterströme wird die steuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen durch Verrechnungspreise behandelt. Neben der Besteuerung der Warenströme und der Dienstleistungen (einschließlich Patente und Know How) liegt ein Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Finanzierungen.</p> <p>2. Besteuerung des E-commerce</p> <p>Probleme und Formen der Besteuerung des E-commerce und ähnlicher innovativer Vertriebsformen im grenzüberschreitenden Kontext werden behandelt.</p> <p>3. Indirekte Besteuerung des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs</p> <p>Behandelt werden die umsatzsteuer- und zollrechtlichen Probleme des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs. Im Vordergrund stehen dabei die Rechtsvorschriften der EU.</p>
Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden zu ermöglichen, die Geschäftsvorfälle innerhalb eines internationalen Unternehmensverbandes in steuerliche Kategorien einzuordnen und die steuerlichen Konsequenzen zu erkennen. Sie werden in die Lage versetzt, solche Geschäftsvorfälle steuerlich sinnvoll zu gestalten.</p> <p>Allgemeine Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der steuerjuristischen Professionalität durch Schaffung eines Problembewusstseins für Fragen bei der Besteuerung international agierender Rechtspersönlichkeiten sowie Vermittlung von Kenntnissen zur Erstellung von Lösungsansätzen - Förderung der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (insb. im Hinblick auf die Masterarbeit) - Sicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Computertechnik <p>Vermittlung von Kenntnissen zu besonderen Problemkreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung von Einkünften im Unternehmensverbund - Vermittlung der Verrechnungspreisproblematik anhand der deutschen Rechtsgrundlagen sowie Chancen, Risiken und Methoden der Verrechnungspreisgestaltung - Eignung verschiedener Methoden zur sachgerechten Transferpreisermittlung im Rahmen des konzerninternen Liefer- und Leistungsaustausches - Probleme bei Finanzierungen durch Betriebsstätte, Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft - Begriffe und Erscheinungsformen beim E-commerce; Einkunftszurechnung bei Vertrieb und Dienstleistung - Umsatzbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wie Modul II - Aus Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ die Lehrveranstaltung „Besteuerung der Unternehmensgewinne“

veröffentlicht am 29. August 2007

Verwendbarkeit	Das Modul baut auf den Kenntnissen des Modul I „Grundlagen Internationaler Besteuerung“ und Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ auf. Es ist in anderen Studiengängen (Nationales Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft, Finanzwissenschaft) verwendbar.	
Prüfungsformen	Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Besteuerung der grenzüberschreitenden Waren- und Leistungsströme:	2 Leistungspunkte
	Besteuerung des E-commerce:	2 Leistungspunkte
	Indirekte Besteuerung des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs:	2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester	

veröffentlicht am 29. August 2007

	Modul IV: Besteuerung nichtunternehmerischer Tätigkeit	
Inhalt	<p>Das Modul besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <p>1. Ertragsbesteuerung der nichtunternehmerischen Tätigkeit</p> <p>Die Lehrveranstaltung enthält die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzen, der sonstigen Einkünfte sowie die Arbeitnehmerbesteuerung.</p> <p>2. Besteuerung grenzüberschreitender Erbfälle</p> <p>Behandelt werden Fragen des internationalen Erbschaftsteuerrechts einschließlich der Besteuerung von Familie, Vermögen und Erbschaft im internationalen Vergleich.</p>	
Qualifikationsziele	<p>Allgemeine Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach erfolgreicher Teilnahme an diesem Modul sind die Studierenden in der Lage, Probleme im Internationalen Steuerrechts mit Bezug auf nicht-gewerbliche Einkünfte zu erkennen und Lösungsansätze zu erarbeiten - Bezüglich von Erbfällen mit internationalem Bezug wird ein Problembewusstsein geschaffen <p>Vermittlung von Kenntnissen zu besonderen Problemkreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer des deutschen Steuerzugriffs nach einem Wegzug von Arbeitnehmern aus Deutschland (Wegzugbesteuerung) - Ausgewählte Bereiche aus der Arbeitnehmerbesteuerung wie die Problemkreise der Grenzgänger und der Arbeitnehmerentsendung - Grundlagen der Zinsbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Bedeutung von Betriebsstätten - Bedeutung der Verteilungsnormen der DBA - Grundzüge des Deutschen Internationalen Erbschaftsteuerrechts unter Einbeziehung europarechtlicher Aspekte 	
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare	
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch	
Teilnahmevoraussetzungen	Wie Modul II	
Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den Kenntnissen des Modul I „Grundlagen Internationaler Besteuerung“ auf und stellt Probleme aus dem Bereich der nicht-gewerblichen Einkünfte dar. Es ergänzt insofern insbesondere Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“. Es ist in anderen Studiengängen (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) verwendbar.	
Prüfungsformen	Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Ertragsbesteuerung der nichtunternehmerischen Tätigkeit:	2,0 Leistungspunkte
	Besteuerung grenzüberschreitender Erbfälle:	2,0 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester.	

veröffentlicht am 29. August 2007

	Modul V: Internationale Steuerplanung
Inhalt	Dieses Modul behandelt Fragen der Ermittlung der effektiven Grenzsteuerbelastung von Investitionen, der internationalen Steuerplanung, des Unternehmenskaufs und der grenzüberschreitenden Umwandlungen. Teil dieses Moduls ist die Teilnahme an der Hamburger Tagung zur Internationalen Besteuerung.
Qualifikationsziele	<p>Allgemeine Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der steuerjuristischen Professionalität durch Schaffung eines Problembewusstseins für Fragen bei der Besteuerung international agierender Rechtspersönlichkeiten sowie Vermittlung von Kenntnissen zur Erstellung von Lösungsansätzen - Vermittlung von Fähigkeiten zur Erreichung einer interessengerechten steuerlichen Gestaltung und Planung vor dem Hintergrund praxisrelevanter steuerlicher Erwägungen - Vertiefung des Verständnisses vom Steuer- und Gesellschaftsrecht als Werkzeug der betrieblichen Steueroptimierung - Methodische Fähigkeiten zur Realisation einer komplexen Unternehmensplanung <p>Vermittlung von Kenntnissen zu besonderen Problemkreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Ziele und Instrumente der Internationalen Steuerplanung - Strukturierungsalternativen von In- und Outboundinvestitionen nach nationalem Recht und Abkommensrecht - Abläufe und Arten eines Unternehmenskaufs - Bedeutung des Tax Due Diligence beim Unternehmenskauf - Gestaltungsmöglichkeiten bei Inbound- und Outboundakquisitionen - Steuerliche Aspekte von Joint Ventures - Internationales Umstrukturierungsrecht und Fusionsrichtlinie
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wie Modul II - Aus Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ die Lehrveranstaltung „Besteuerung der Unternehmensgewinne“ - Aus Modul III „Besteuerung des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs“ die Lehrveranstaltung „Besteuerung der grenzüberschreitenden Waren- und Leistungsströme“
Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den Kenntnissen des Modul I „Grundlagen Internationaler Besteuerung“ und Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ auf. Es ist in anderen Studiengängen (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) verwendbar.
Prüfungsformen	Es findet eine Modulabschlussprüfung entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart und die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2,0 Leistungspunkte
Angebotsturnus	Jährlich
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester.

veröffentlicht am 29. August 2007

Modul VI: Steuersysteme der EU-Staaten		
Inhalt	<p>Behandelt werden die Steuersysteme wichtiger EU-Staaten, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande und Österreich.</p> <p>Schwerpunktmäßig behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtliche, steuerliche und politische Hintergründe der ausländischen Steuersysteme - Steuerarten in den jeweiligen Staaten - Ausgewählte Schwerpunkte aus den Bereichen der Einkommen- und Körperschaftsteuer - Besteuerung der Auslandsbeziehungen mit und ohne DBA 	
Qualifikationsziele	<p>Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmer/-innen in die Lage zu versetzen, Steuerprobleme in der jeweils anderen Jurisdiktion zu identifizieren, ihren Zusammenhang mit der deutschen Besteuerung zu erkennen und mit Steuerfachleuten des jeweils anderen Staates fachgerecht zu erörtern. Die Rückwirkungen der Steuerfolgen im ausländischen Staat auf die steuerliche Situation des Mandanten im eigenen Staat sollen beurteilt werden können. Die Teilnehmer/-innen sollen in der Lage sein, die wesentlichen Risiken und Chancen, die das ausländische Steuersystem bietet, zu erkennen, die steuerlichen Ratschläge des ausländischen Steuerberaters zu verstehen, sie zu hinterfragen und ihren Mandanten auf der Basis dieser Ratschläge und der Steuereffekte in Deutschland zu beraten.</p>	
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare	
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch	
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wie Modul II - Aus Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ die Lehrveranstaltung „Besteuerung der Unternehmensgewinne“ 	
Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den Kenntnissen der Module I, II und IV auf. Es ist in anderen Studiengängen (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) verwendbar.	
Prüfungsformen	Das Modul umfasst fünf Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Steuersystem Belgiens/Spaniens:	2 Leistungspunkte
	Steuersystem Frankreichs:	2 Leistungspunkte
	Steuersystem Italiens:	2 Leistungspunkte
	Steuersystem der Niederlande:	2 Leistungspunkte
	Steuersystem Österreichs:	2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester.	

veröffentlicht am 29. August 2007

Modul VII: Steuersysteme der Nicht-EU-Staaten		
Inhalt	Behandelt werden die Steuersysteme der USA und der Schweiz. Schwerpunktmäßig behandelt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtliche, steuerliche und politische Hintergründe der ausländischen Steuersysteme - Steuerarten in den jeweiligen Staaten - Ausgewählte Schwerpunkte aus den Bereichen der Einkommen- und Körperschaftsteuer - Besteuerung der Auslandsbeziehungen mit und ohne DBA 	
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmer/-innen in die Lage zu versetzen, Steuerprobleme in der jeweils anderen Jurisdiktion zu identifizieren, ihren Zusammenhang mit der deutschen Besteuerung zu erkennen und mit Steuerfachleuten des jeweils anderen Staates fachgerecht zu erörtern. Die Rückwirkungen der Steuerfolgen im ausländischen Staat auf die steuerliche Situation des Mandanten im eigenen Staat sollen beurteilt werden können. Die Teilnehmer/-innen sollen in der Lage sein, die wesentlichen Risiken und Chancen, die das ausländische Steuersystem bietet, zu erkennen, die steuerlichen Ratschläge des ausländischen Steuerberaters zu verstehen, sie zu hinterfragen und ihren Mandanten auf der Basis dieser Ratschläge und der Steuereffekte in Deutschland zu beraten.	
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare	
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch	
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wie Modul II - Aus Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ die Lehrveranstaltung „Besteuerung der Unternehmensgewinne“ 	
Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den Kenntnissen der Module I, II und IV auf. Es ist in anderen Studiengängen (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) verwendbar.	
Prüfungsformen	Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Steuersystem der USA:	2 Leistungspunkte
	Steuersystem der Schweiz:	2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester.	

veröffentlicht am 29. August 2007

	Modul VIII: Steuersysteme der mittel- und osteuropäischen Staaten	
Inhalt	<p>Behandelt werden die Steuersysteme von Polen, Ungarn, Tschechiens und der Slowakei.</p> <p>Schwerpunktmäßig behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtliche, steuerliche und politische Hintergründe der ausländischen Steuersysteme - Steuerarten in den jeweiligen Staaten - Ausgewählte Schwerpunkte aus den Bereichen der Einkommen- und Körperschaftsteuer - Besteuerung der Auslandsbeziehungen mit und ohne DBA 	
Qualifikationsziele	<p>Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmer/-innen in die Lage zu versetzen, Steuerprobleme in der jeweils anderen Jurisdiktion zu identifizieren, ihren Zusammenhang mit der deutschen Besteuerung zu erkennen und mit Steuerfachleuten des jeweils anderen Staates fachgerecht zu erörtern. Die Rückwirkungen der Steuerfolgen im ausländischen Staat auf die steuerliche Situation des Mandanten im eigenen Staat sollen beurteilt werden können. Die Teilnehmer/-innen sollen in der Lage sein, die wesentlichen Risiken und Chancen, die das ausländische Steuersystem bietet, zu erkennen, die steuerlichen Ratschläge des ausländischen Steuerberaters zu verstehen, sie zu hinterfragen und ihren Mandanten auf der Basis dieser Ratschläge und der Steuereffekte in Deutschland zu beraten.</p>	
Lehr- und Lernform	Vorlesungen, Seminare	
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch	
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wie Modul II - Aus Modul II „Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit“ die Lehrveranstaltung „Besteuerung der Unternehmensgewinne“ 	
Verwendbarkeit	Dieses Modul baut auf den Kenntnissen der Module I, II und IV auf. Es ist in anderen Studiengängen (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) verwendbar.	
Prüfungsformen	Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart, die Anzahl der Prüfungen sowie die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Steuersystem Polens:	2 Leistungspunkte
	Steuersystem Ungarns:	1 Leistungspunkt
	Steuersystem Tschechiens/Slowakei:	2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte	
Angebotsturnus	Jährlich	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über 2 Semester.	